

Generalstaatsanwaltschaft Berlin



Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Eißholzstraße 30 - 33 • 10781 Berlin
Rechtsanwalt
Carsten Hoenig
Paul-Lincke-Ufer 42/43
10999 Berlin

Eingegangen am

15. SEP 2011

KANZLEI HOENIG

Telefon: 90 15 -
Telefax: 90 15 -
Vermittlung: (030) 90 15 - 0
intern:
E-Mail: poststelle@gsta.berlin.de
Datum: 25. August 2011
Fertigungs-
datum: 14.09.2011

Geschäftszeichen (bitte immer angeben):

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

auf Ihre Beschwerde vom 22. Juni 2011 - Ihr Zeichen: 06c1102100066-06 - gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 20. März 2011 in dem Ermittlungsverfahren gegen den Polizeibeamten D K wegen des Vorwurfs der Strafvereitelung im Amt - Js 9/09 - teile ich Ihnen mit:

Nach Prüfung des Sachverhalts im Dienstaufsichtswege sehe ich mich nicht in der Lage, entgegen dem angefochtenen Bescheid anzuordnen, dass die öffentliche Klage erhoben wird oder weitere Ermittlungen angestellt werden. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Verfahren aus zutreffenden Gründen eingestellt. Ihr Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine andere EntschlieÙung zu rechtfertigen.

Die Strafvereitelung könnte sich auf die Tatbestände der Bedrohung wie der Beleidigung beziehen. Bedrohung liegt ersichtlich nicht vor, da § 241 StGB den Rechtsfrieden des Einzelnen schützt und auch nach seinem Wortlaut eine direkte Kundgabe der Bedrohung gegenüber dem Bedrohten erfordert. Dies ist hier nicht der Fall, denn der von Ihnen im Strafverfahren Vertretene war nicht Gesprächspartner des Anrufers.

Bei der Beleidigung handelt es sich um ein absolutes Antragsdelikt, erst wenn ein Strafantrag vorliegt ist die zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens notwendige Verfahrensvoraussetzung gegeben, ohne Strafantrag besteht ein Prozesshindernis. Besteht aber ein Prozesshindernis, erfolgt keine Strafverfolgung, eine solche kann daher auch nicht vereitelt werden.

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.

Hochachtungsvoll

Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

Justizbeschäftigte